

# RS UVS Wien 1992/09/15 02/32/62/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

## Rechtssatz

Der gesetzliche Vertreter der Beschwerdeführerin hat vom Schuldirektor von der (in der Beschwerde nicht näher bezeichneten) Maßnahme erfahren.

## Schlagworte

Schule; Schulunterricht; Internat; Gebühren; Ausschluß; Konvention zum Recht des Kindes

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)